

**Anhörung der Kantone zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).**

**Audition des cantons sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).**

**Indagine dei cantoni relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).**

Amt / Office / Ufficio	Regierungsrat des Kantons Solothurn Rathaus 4509 Solothurn  13. Mai 2014
------------------------	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

## **Inhalt / Contenu / Contenuto**

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

## 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur revidierten Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN), Stellung nehmen zu können. Wir werden uns im Folgenden insbesondere zur revidierten Verordnung, zu den spezifischen Fragen an die Kantone und zu den unseren Kanton betreffenden Objektbeschreibungen äussern.

Die Regelung in Art. 3, wonach die Kompetenz für geringfügige Änderungen an das UVEK delegiert wird, ist nachvollziehbar. Dabei nehmen wir zur Kenntnis, dass bei solchen geringfügigen Änderungen nur technische Anpassungen möglich sind und diese weder die Schutzziele noch die Gründe für die nationale Bedeutung der Objekte in Frage stellen dürfen.

Sinnvoll erscheint uns Art. 4, der die Zusammenarbeit mit den Kantonen bei jeglichen Änderungen an den BLN-Gebieten regelt.

Grundsätzlich bringt die revidierte VBLN gegenüber der heute gültigen Verordnung nur einige Fortschritte. Sie ist präziser und differenzierter als die bisherige Regelung. Mit den detaillierten Objektbeschreibungen und den objektspezifischen Schutzziele ist die revidierte Verordnung sicher eine verlässlichere Planungsgrundlage. Gleichzeitig muss jedoch betont werden, dass der grössere Detaillierungsgrad der Objektinhalte künftig eine klare, nachvollziehbare Interessenabwägung nicht ersetzt.

Leider wird nach wie vor fast völlig ausgeblendet, dass sich die BLN-Gebiete auch künftig entwickeln werden. Obwohl wir bereits früher darauf hingewiesen haben, fehlen Aussagen über die angestrebten Entwicklungsziele im Inventar fast gänzlich. So müssen sich beispielsweise landwirtschaftliche Gewerbe auch in BLN-Gebieten konkurrenzfähig weiterentwickeln können. Nach Art. 8 Abs.1 der Verordnung werden die Kantone Entwicklungsziele in ihren Richtplänen formulieren müssen. Besonders relevant ist dieses Thema dort, wo der BLN-Perimeter bestehende Siedlungsgebiete überlagert.

### **Antrag 1:**

***Die bereinigten, konsolidierten Entwicklungsziele der Kantone sind in den Bereichen Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, etc. durch den Bund als Nachträge ins Inventar aufzunehmen und die BLN-Objektblätter entsprechend zu ergänzen.***

## **Beantwortung der Fragen in Beilage 1 des Schreibens vom 22. Januar 2014**

**Zu Frage 1:** Was die grundsätzlichen Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 *NHG* betrifft, sind wir einverstanden. Insbesondere teilen wir die Meinung, dass konkretes Wissen für die objektspezifische, räumliche Konkretisierung der «möglichen Gefahren» und der «bestehenden Schutzmassnahmen» bei den Kantonen vorhanden ist.

Wir vermissen jedoch bei den Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 *VBLN*, was beispielsweise die Geologie/Geomorphologie, die Dynamik der Gewässer, die Unberührtheit der Objekte und die Ruhe in den Objekten gefährden könnte. Eine nicht abschliessende Liste potentieller Gefährdungen könnte einen wesentlichen Beitrag zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung dieser Bundesverordnung leisten und zur Klärung beitragen.

### **Antrag 2:**

***Im Rahmen der Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 VBLN sind potentielle Gefährdungen der allgemeinen Schutzziele zu beschreiben.***

**Zu Frage 2:** Die in den Erläuterungen vorgeschlagenen Formulierungen zu den Begriffen «Ruhe» und «Unberührtheit» reichen aus.

**Zu Frage 3:** Dieser Ansatz ist richtig. Er hat sich bei der Umsetzung anderer Verordnungen bewährt. Bei der Beurteilung von Planungen oder konkreten Vorhaben oder im Rahmen spezifischer Aufwertungsprojekte konnten oft Verbesserungen für Natur und Landschaft erzielt werden. Wir begrüssen die vorgeschlagene Formulierung, die keine absolute Verpflichtung zur Behebung von Beeinträchtigungen darstellt. Vielmehr werden die zuständigen Behörden aufgefordert, zu prüfen, ob bestehende Beeinträchtigungen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit vermindert oder aufgehoben werden können.

**Zu Frage 4:** Die beschriebenen Objektbereinigungen sind im Grundsatz gerechtfertigt. Es fehlen aber Entwicklungsziele. Unsere detaillierten Bemerkungen zu den Objekten finden sich weiter unten.

## 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die formale Vereinheitlichung der Verordnungen nach den Art. 18a Abs. 1 (Biotopschutz), Art. 23b Abs. 3 (Moorlandschaftsschutz), Art. 4 (Historische Verkehrswege der Schweiz) und jetzt der VBLN wird ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

### 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

#### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Aufbau der Objektbeschreibungen ist sinnvoll und nachvollziehbar. Den Umfang der einzelnen Kapitel beurteilen wir mit Ausnahme des Kapitels *Kulturlandschaft* als gut.

BLN-Gebiete sind meist Kulturlandschaften, die vom Menschen grossflächig beeinflusst werden. Will man die Werte dieser Kulturlandschaften erhalten, so müssen sie bekannt, das heisst detailliert beschrieben und mit Schutzziele hinterlegt sein. Die Kapitel *Kulturlandschaft* erfüllen diese Bedingung nicht vollständig. Insbesondere zu Siedlungen, Infrastrukturanlagen, Land- und Forstwirtschaft, etc., welche als wichtige Elemente der Kulturlandschaften zu bezeichnen sind, gibt es keine oder wenig konkrete Aussagen. Einer zeitgemässen Entwicklung der Landwirtschaft abträglich sind die Beschreibungen der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Bewirtschaftungsformen. Dadurch werden Anpassungen der Betriebe an veränderte marktwirtschaftliche Bedingungen und Vorschriften erschwert oder gar verunmöglicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäss dem Bundesgerichtsentscheid „Rüti“ Kantonen und Gemeinden die Aufgabe zugewiesen ist, bei ihren Planungen die Bundesinventare und somit das BLN-Inventar zu berücksichtigen (vgl. auch *Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung*). Eine Berücksichtigung insbesondere in den Nutzungsplanungen der Gemeinden bedingt aber, dass die Schutz- und Entwicklungsinhalte auch in den oben genannten, vom Menschen geprägten Bereichen, bekannt sind.

#### Antrag 4:

**Bei den Objektbeschreibungen sind umfassende und griffige Formulierungen zu den Bereichen Siedlungen, Infrastrukturanlagen, Land- und Forstwirtschaft, etc. in das Kapitel „Kulturlandschaft“ aufzunehmen. Es ist aufzuzeigen, was wo erhalten bleiben soll und welche Entwicklungsoptionen bestehen (vgl. dazu auch Antrag 1). Es ist auf Hinweise zu verzichten, welche auf eine statische, museale Bewahrung der Kulturlandschaft, insbesondere der Landwirtschaft abzielen.**

<b>BLN-Objektnummer und Name</b> <b>Numéro et nom de l'objet IFP</b> <b>Numero e nome dell'oggetto IFP</b>	<b>Antrag Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
BLN 1010 Weissenstein	<p><b>3.7, Umformulierung:</b>  <del>Die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung mit ihren charakteristischen Strukturelementen wie Wiesen, Weiden und Trockenmauern erhalten. Kulturlandschaft mit Wiesen, Weiden und charakteristischen Landschaftselementen wie Trockenmauern fördern.</del></p> <p><b>3.8 wie folgt ergänzen:</b> "Die kulturhistorischen Bauten und deren Umgebung auf dem Weissenstein und dem Balmberg sind für die betriebsame Naherholung zu erhalten. Die weiter entfernten Gebiete sind der beschaulichen Erholung vorbehalten."</p>	<p>Kein statisches, museales Bewahren; Entwicklung der Kulturlandschaft zulassen und in erwünschter Richtung fördern.</p> <p>Präzisierung.</p>
BLN 1012 Belchen-Passwang-Gebiet	<p><b>Begründung der nationalen Bedeutung wie folgt ergänzen:</b></p> <p><b>1.1</b> Weitgehend intakte <i>beispielhafte Landschaft</i> des östlichen Faltenjuras.</p> <p><b>2.3</b> Lebensräume:  <i>Malven-Dickkopffalter nicht aufführen.</i></p> <p><b>3.4, Umformulierung:</b></p> <p><del>Die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung mit ihren charakteristischen Strukturelementen wie Feldscheunen und -ställe, Steinmauern, Niederhecken und parkartige Weiden erhalten. Kulturlandschaft mit</del></p>	<p>Ursprüngliche Formulierung nach Anhörungsentwurf vom Februar 2010 wieder übernehmen. Begriff "Typlandschaft" unklar.</p> <p>Diese Art ist bei uns nicht mehr "vom Aussterben bedroht" und eher untypisch für die trockene Kalkfelsflur (gilt auch für Objekt 1107 Gempenplateau).</p> <p>Kein statisches, museales Bewahren; Entwicklung der Kulturlandschaft zulassen und in erwünschter Richtung fördern.</p>

	<i>parkartigen Weiden und charakteristischen Landschaftselementen wie Feldscheunen und -ställen, Steinmauern und Niederhecken fördern.</i>	
BLN 1017 Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura	<p><b>3.7, Umformulierung:</b></p> <p><del>Die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung mit ihren Strukturelementen wie Äcker, Rebberge, Wiesen und Weiden erhalten. Vielfältige Kulturlandschaft mit Äckern, Rebbergen, Wiesen und Weiden fördern.</del></p>	Kein statisches, museales Bewahren; Entwicklung der Kulturlandschaft zulassen und in erwünschter Richtung fördern.
BLN 1020 Ravellenflue und Chluser Roggen	<p><b>2.1 Charakter der Landschaft</b></p> <p>Ergänzen: „Diese trockenwarme Felslandschaft im fließenden Übergang zwischen Wald und Fels ist Lebensraum für eine aussergewöhnliche Vielfalt wärme liebender Pflanzen <i>und Tiere.</i>“</p> <p><b>3.6, Umformulierung:</b></p> <p><del>Die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und die charakteristischen Strukturelemente wie Wiesen, Weiden, Hecken, Einzelbäume und Sträucher erhalten. Kulturlandschaft mit Wiesen und Weiden und charakteristischen Landschaftselementen wie Hecken, Einzelbäumen und Sträuchern fördern.</del></p>	<p>Typische Tierarten von BLN 1020 sind beispielsweise: Schlingnatter, Segelfalter, Kleiner Waldportier, Eichen-Zipfelfalter.</p> <p>Kein statisches, museales Bewahren; Entwicklung der Kulturlandschaft zulassen und in erwünschter Richtung fördern.</p>
BLN 1105 Baselbieter und Fricktaler Tafeljura	<p><b>3.7, Umformulierung:</b></p> <p><del>Die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung mit den Strukturelementen wie Wiesen, Weiden, Äcker, Hochstamm-Obstgärten, Hecken und Gehölze in ihrer ökologischen Qualität erhalten. Vielfältige Kulturlandschaft mit Wiesen, Weiden, Äckern, Hochstamm-</del></p>	Kein statisches, museales Bewahren; Entwicklung der Kulturlandschaft zulassen und fördern. Ökologische Qualität gehört nicht ins BLN. Sie wird auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gestützt auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) gefördert.

	<i>Obstgärten, Hecken und Gehölzen fördern.</i>	
BLN 1107 Gempenplateau	<p><b>Begründung der nationalen Bedeutung wie folgt ergänzen:</b></p> <p><b>1.5 Kleinräumiges Wald-Offenland-Mosaik, <i>Obstbaumlanschaften mit typischen Einzelementen wie Hecken.</i></b></p> <p><b>1.8 Naherholungsraum der Agglomeration Basel</b></p> <p><b>2.1 Charakter der Landschaft wie folgt ergänzen:</b></p> <p><b>„Die Nähe zu den dicht besiedelten Räumen der Agglomeration Basel macht das Gempenplateau zu einem attraktiven Naherholungsgebiet“.</b></p> <p><b>3.7, Umformulierung:</b></p> <p><b><del>Die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung mit den charakteristischen Strukturelementen wie Wiesen, Äcker, Streuobstbau und Hecken erhalten. Vielfältige Kulturlandschaft mit Wiesen, Äckern, Streuobstbau und Hecken fördern.</del></b></p>	<p><b>Präzisierung. Ursprüngliche Formulierung nach Anhörungsentwurf vom Februar 2010 wieder übernehmen.</b></p> <p><b>Kein statisches, museales Bewahren; Entwicklung der Kulturlandschaft zulassen und fördern.</b></p>
BLN 1313 Steineberg-Steinhof-Burgäschisee	<p><b>2.4 Kulturlandschaft</b></p> <p><b>„Die Fundstelle am östlichen Ufer des Sees wurde 2011 von der Unesco als Weltkulturerbe anerkannt.“</b></p> <p><b>3.7, Umformulierung:</b></p> <p><b><del>Die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung mit ihren charakteristischen Strukturelementen erhalten.</del></b></p>	<b>Nicht 1911.</b>

	<b><i>Vielfältige Kulturlandschaft mit Wiesen und Äckern in ehemaligen Rodungsinseln und mit Findlingen als Landschaftselementen fördern.</i></b>	<b>Kein statisches, museales Bewahren; Entwicklung der Kulturlandschaft zulassen und fördern. Spezifische Beschreibung der Kulturlandschaft im Schutzziel.</b>
BLN 1319 Aareknie Wolfwil-Wynau	<b>Fotobeschriftungen auf Seite 1 anpassen: - Foto unten links: <i>“Blick ... aufwärts flussabwärts”</i> - Foto unten rechts: <i>“Sand- und Kiesbänke in der Aare ...”</i></b>	<b>Die Fotobeschriftungen sind teilweise nicht korrekt.</b>